

10.01 International



Arbeitnehmer im Ausland und ihre Angehörigen

Stand am 1. Januar 2016



Korrigenda Randziffern 5, 9 und 14

5 Welches ist das massgebende Sozialversicherungssystem bei Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in einem EU-Staat?

Mitgliedstaaten der EU:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates, die nur in einem EU-Staat erwerbstätig sind, unterstehen grundsätzlich dem Sozialversicherungssystem dieses Staates.

Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates, die Erwerbstätigkeiten im Angestelltenverhältnis oder als Selbständigerwerbende gleichzeitig in mehreren Staaten (Schweiz und EU) ausüben, sind grundsätzlich dem Sozialversicherungssystem des Wohnsitzstaates unterstellt.

Jene Personen, die nicht oder zu keinem wesentlichen Teil (< 25 %) in ihrem Wohnsitzstaat erwerbstätig sind, unterstehen dem Sozialversicherungssystem jenes Staates (Schweiz oder EU), in dem sich der Arbeitersitz befindet (bei mehreren Arbeitgebern, sofern sich der Sitz im selben Staat befindet). Für Selbständigerwerbende ist es jener Staat, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet.

Falls Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates für mehrere Arbeitgeber mit Sitz in zwei verschiedenen Staaten (Schweiz und EU) arbeiten und einer davon der Wohnsitzstaat ist, erfolgt die Unterstellung den Rechtsvorschriften des anderen Staates (in dem die Person nicht wohnt).

Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates, die für mehrere Arbeitgeber arbeiten und von denen mindestens zwei ihren Sitz in verschiedenen Staaten (Schweiz und EU) ausserhalb des Wohnsitzstaates haben, sind den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates unterstellt, auch wenn Sie keinen wesentlichen Teil Ihrer Erwerbstätigkeit dort ausüben.

Im Bereich der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU kommen die Sonderbestimmungen für das Luftfahrtspersonal und für die Beamten zur Anwendung.

Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates, die gleichzeitig eine Tätigkeit im Angestellten- und Selbständigenverhältnis in verschiedenen Staaten (Schweiz und EU) ausüben, sind den Rechtsvorschriften des Staates unterstellt, in welchem die Person eine Angestelltenfunktion ausübt.

9 **Welches ist das massgebende Sozialversicherungssystem bei Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in einem Vertragsstaat?**

Unter Vertragsstaaten versteht man andere Staaten als EU- oder EFTA-Staaten, mit denen die Schweiz ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Dazu gehören:

Australien, ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien*, Chile, Indien (Unterstellung), Israel, Japan, Kanada/Quebec, Mazedonien, Philippinen, Republik San Marino, Südkorea (Unterstellung), Türkei, Uruguay und die USA.

* Das Abkommen ist auf folgende Staaten anwendbar: Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien.

Die Sozialversicherungsabkommen beziehen sich nicht auf alle in Ziffer 1 genannten Versicherungsweige.

Sind Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit Schweizer Staatsangehörigkeit und

- arbeiten und wohnen in einem Vertragsstaat, sind Sie in diesem Staat versichert (ausser bei vorübergehender Entsendung aus der Schweiz, siehe Ziffer 15);
- arbeiten sowohl in einem Vertragsstaat als auch in der Schweiz, sind Sie in der Regel in beiden Staaten mit dem jeweiligen Einkommen versichert (ausser bei vorübergehender Entsendung aus der Schweiz, siehe Ziffer 15).

Die gleiche Regelung gilt, wenn Sie Staatsangehörige oder Staatsangehöriger des jeweiligen Vertragsstaates sind und dort und/oder in der Schweiz arbeiten.

14 Welches ist das massgebende Sozialversicherungssystem für arbeitnehmende Personen, die nicht Staatsangehörige der Schweiz, eines EU- oder EFTA-Staates sind, bei der Entsendung in einen EU- oder EFTA-Mitgliedstaat?

Sind Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und nicht Staatsangehörige oder Staatsangehöriger der Schweiz, eines EU- oder EFTA-Staates, aber nach schweizerischem Recht versichert und werden von Ihrem Arbeitgeber vorübergehend in einen EU-Staat* oder einen EFTA-Staat** entsandt, bleiben Sie den ins jeweilige bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit dem betreffenden Staat einbezogenen schweizerischen Versicherungen sowie der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung unterstellt. Für die Befreiung von der ausländischen Versicherung müssen Sie dieser eine Entsendungsbescheinigung (erhältlich bei den Ausgleichskassen) abgeben.

Die Weiterversicherung im schweizerischen System gilt für die im Abkommen genannte Dauer (zumeist 24 Monate). Sie können diese auf Gesuch durch Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der zuständigen ausländischen Behörde darüber hinaus verlängern.

Das gleiche Verfahren gilt, wenn Sie Staatsangehöriger eines EFTA-Staates, aber nach schweizerischem Recht versichert sind und von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend nach Liechtenstein oder Norwegen entsandt werden.

Sind Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und nicht Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU- oder EFTA-Staates, aber nach schweizerischem Recht versichert und führen für Ihren Arbeitgeber einen beruflichen Einsatz in Estland, Island, Lettland, Litauen, Malta, Polen oder Rumänien durch, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen nach schweizerischem Recht versichert bleiben (siehe Ziffer 25 ff.). Sie sind indes nicht befreit von der Beitragszahlung an die Sozialversicherungen des Staates, in dem Sie erwerbstätig sind.

* Bilaterale Abkommen bestehen mit folgenden EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

** Bilaterale Abkommen bestehen mit folgenden EFTA-Staaten: Liechtenstein und Norwegen.